

Bremen, den 15.04.2011

Information für Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bremen

Psychische Erkrankungen aufgrund von Gewalttaten, beruflich bedingten Unfällen und Schädigungen

Mögliche Sozialleistungsansprüche betroffener Patienten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über mögliche Leistungsansprüche psychisch erkrankter Menschen informieren, die außerhalb des Leistungsspektrums der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) liegen.

1. Opfer von Gewalttaten

Wenn die psychische Erkrankung durch Gewalterlebnisse (z.B. sexueller Missbrauch oder körperlicher Gewalt) ausgelöst wurde, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Versorgung nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) bestehen.

Wann liegt ein **Anspruch auf Versorgung** im Sinne des OEG vor?

- Wenn die gesundheitliche Schädigung auf einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, ...) gegen die eigene oder eine andere Person oder dessen rechtmäßige Abwehr oder
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen zurückzuführen ist.

Grundsätzlich kann also jede Form von erlittener sexueller und körperlicher Gewalt einen Anspruch auf Versorgung im Sinne des OEG begründen. **Anspruchsberechtigt** sind Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Kinder, Eltern).

Ausländer haben einen Anspruch auf Entschädigung, wenn

- Sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind bzw. unter besondere überstaatliche Vorschriften fallen,
- Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Sie ist gewährleistet, wenn auch nach dem Recht des Heimatstaates Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten.
- sie sich als sonstige Ausländer rechtmäßig nicht nur vorübergehend (mind. 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten bzw. geschädigter Angehöriger einer Person des geschützten Personenkreises sind.

Wo erfolgt die Antragstellung und welche Fristen gelten?

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von der Antragstellung hängt der Beginn der Versorgungsleistungen ab. Daher empfiehlt es sich, den Antrag sofort zu stellen. Der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht nicht abgewartet zu werden.

Es genügt ein formloser Antrag, der bei der zuständigen Versorgungsverwaltung zu stellen ist. Er kann aber auch bei jedem anderen Sozialleistungsträger erfolgen.

Anschriften der Versorgungsverwaltung in Bremen und Niedersachsen:

- Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Str. 26, 28195 Bremen, Tel.: 0421 - 361 5617 oder 361 5103, Fax:
361 5326, E-Mail: office@versorgungsamt.bremen.de
- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Oldenburg, Moslestr. 1, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 - 2229-0
Außenstelle Braunschweig, Schillstr. 1, 38102 Braunschweig, Tel. 0531 - 7019-0

Geschädigte sollten zugleich Strafanzeige erstatten, eventuell auch Strafantrag stellen und alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann. Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

Der Anspruch auf zukünftige Leistungen unterliegt nicht der Verjährung, die Leistungen können ab Antragstellung geltend gemacht werden. Festgestellte Ansprüche auf Leistungen nach dem OEG verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Verjährung betrifft nur den Anspruch für zurückliegende Zeiträume. Das Recht auf die Sozialleistung selbst unterliegt aber nicht der Verjährung.

Welche Leistungen werden gewährt?

Die Versorgungsleistungen umfassen im wesentlichen Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente sowie Leistungen der Kriegspferfürsorge. Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch werden Sach- und Vermögensschäden nicht ersetzt. Es gelten die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes.

Wann können Leistungen versagt werden?

Entschädigungen werden nicht bewilligt, wenn Geschädigte die Schädigung verursacht haben oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in ihren eigenen Verhalten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigungen zu leisten. Eine Entschädigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat beteiligt oder mit organisierter Kriminalität verbunden war oder ist.

Welche Ausnahme gilt?

Das Gesetz gilt nicht, wenn der Schaden aus einem tätlichen Angriff mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger herrührt. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfond für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden:

- **Anschrift:**
Verein für Verkehrsofferhilfe e.V., Glockengießerwall 1/V, 20095 Hamburg

Welche Ansprüche haben traumatisierte Soldaten?

Patienten, bei denen die psychische Erkrankung ursächlich auf Erlebnisse während ihrer militärischen Dienstverrichtung zurückzuführen ist, haben Leistungsansprüche nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

Dies trifft auch auf ehemalige Soldaten zu, die schon seit Jahren wieder im zivilen Leben stehen, sofern die psychische Erkrankung auf Erlebnisse während der militärischen Dienstverrichtung zurückzuführen ist.

Für das Antrags- und Verjährungsrecht gilt dasselbe wie bei Ansprüchen nach dem OEG.

2. Schädigungen während der Ausübung des Berufes oder während eines sonstigen gesetzlich unfallversicherten Ereignisses

Für Patienten, bei denen die psychische Erkrankung ursächlich in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder die durch ein sonstiges gesetzlich unfallversichertes Ereignis psychisch erkrankten, können grundsätzlich Leistungsansprüche gegenüber der **Gesetzlichen Unfallversicherung** entstehen.

Dazu führen beispielsweise psychisch belastende Erlebnisse bei Personen,

- die während einer Dienstreise oder auf dem Weg von oder zur Arbeit an einem Unfall beteiligt bzw. bei diesem unmittelbar zugegen sind (z. B. der Zugführer, der eine Person anfährt),
- die bei Unglücksfällen unentgeltlich/ehrenamtlich tätig sind (z. B. bei der freiwilligen Feuerwehr),
- die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (z. B. der Teilnehmer der Loveparade, der anderen zur Hilfe eilt und durch diese Eindrücke traumatisiert wird) und
- natürlich bei allen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit traumatisiert werden.

Ansprechpartner ist jeweils die zuständige Berufsgenossenschaft.

Hinweise für behandelnde Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Welche Vorteile bieten die oben genannten Regelungen für den Patienten?

Bei allen genannten Sozialleistungen können sich im direkten Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung für den jeweils betroffenen Patienten bei der Heil- und Krankenbehandlung deutlich höhere Leistungsansprüche ergeben, mitunter können Leistungen in Anspruch genommen werden, die es in der gesetzlichen Krankenversicherung so nicht gibt. Deshalb liegt es im Interesse der Patientinnen und Patienten, wenn Sie im Rahmen der probatorischen Phase oder der Behandlung sorgfältig über mögliche Ansprüche aufgeklärt werden, sofern es Hinweise auf Drittverursacher gibt.

Gibt es eine Auskunftspflicht für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten?

Leistungserbringer im Gesundheitswesen sind nach § 294 a, SGB V verpflichtet, ihre Krankenkasse darüber zu informieren, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Krankheit

- eine Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder deren Spätfolgen oder
- die Folge oder Spätfolge eines Arbeitsunfalls,
- eines sonstigen Unfalls,
- einer Körperverletzung,
- einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist oder
- wenn Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden vorliegen.

Zu dieser Informationspflicht gehören auch Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher der Schädigung. Diese Verpflichtung dient dazu, dass der jeweils zuständige Kostenträger für die zu behandelnde Erkrankung gefunden wird.

In solchen Fällen ist die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut von der Schweigepflicht, bezogen auf diese Daten befreit. Gleichwohl sollte dies im Rahmen der Aufklärung ausführlich mit dem Patienten besprochen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

http://www.soziales.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=65&article_id=174&psmand=2

http://www.buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/Flyer_Opferentschaedigungsgesetz.pdf

<http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/opferhilfe/opferentschaedigung.html>

<https://www.weisser-ring.de/internet/opferhilfe/index.html>